

Die sozialistische Gesellschaftsverfassung entwickelt und verwirklicht ein umfassendes System von Garantien der Gesetzlichkeit in der Rechtspflege. Oberste und umfassendste Garantie sind die sozialistische Gesellschaftsordnung und die Ausübung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten unter Führung der Partei (Art. 86 der Verfassung). Die umfassende Realisierung der Volkssouveränität ist Grundlage der sozialistischen Gesetzlichkeit und zugleich ihre Garantie. Nur aus der revolutionären Umwälzung kann Gesetzlichkeit und damit eine neue Rechtsordnung erwachsen:

„Die Revolution, die Volksherrschaft, will immer die Herrschaft eines allgemeinen Willens, der in allgemein gültigen Gesetzen seinen Ausdruck findet, sie will die Einordnung aller in das allgemeine Gesetz. Die Revolution ist ordnungschaffend, sie ist daher die Durchsetzung eines neuen ordnungschaffenden Prinzips. Die Gesetzlichkeit ist die Waffe, mit der jede aufsteigende Klasse gegen die in Entartung verfallene alte Staatsgewalt auftritt. Die Herrschaft des Gesetzes ist die revolutionäre, die demokratische Gegenlösung gegen die Herrschaft des Monarchen und die Staatswillkür.“<sup>11</sup>

Die sozialistische Rechtspflege ist selbst ein einheitliches System innerhalb der politischen Organisation der Gesellschaft. Diese Einheitlichkeit beruht auf der Einheit der zugrunde liegenden und zu verwirklichenden Gesetzmäßigkeiten und der gesellschaftlichen Zielstellungen. Sie gründet sich weiter auf die Einheit der rechtlichen Grundlagen und der politischen Leitung. Die Rechtspflege durchgingen einheitliche Prinzipien, ohne daß dadurch die spezifische Aufgabenstellung des einzelnen Rechtspflegeorgans, aufgehoben oder ihre Eigenverantwortung eingeschränkt wird.

#### Zum Begriff der sozialistischen Rechtspflege

Um ausgehend vom Wesen sozialistischer Rechtspflege zum Begriff vorzudringen, muß Antwort auf die Frage gegeben werden, aus welchen Erfordernissen der Durchsetzung gesellschaftlicher Gesetzmäßigkeiten die Arbeiterklasse einen Bereich staatlicher Leitung, der als Rechtspflege bezeichnet wird, schaffen muß, wenn sie sich als Diktatur des Proletariats politisch organisiert. Die Verankerung der Rechtspflege in die Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Gesellschaftsentwicklung steht in scharfem Gegensatz zu allen Auffassungen von Eigengesetzmäßigkeiten der Rechtspflege. Sie wirkt auch gegen das Bestreben, das Wesen und die Besonderheiten der Rechtspflege nur in juristischen Kriterien — wie der besonderen Form der gesetzlichen Regelung, den Besonderheiten der Organisation der Rechtspflegeorgane, des Verfahrens und der zu treffenden Entscheidungen — zu suchen, die jedoch nur die Konsequenz aus den durch die Rechtspflege zu gestaltenden und zu schützenden Verhältnissen darstellen. Ebenso geht es nicht an, die Notwendigkeit der sozialistischen Rechtspflege gewissermaßen a priori vorauszusetzen oder sie nur aus der Negation des bürgerlichen Staates und seiner Justiz herzuleiten, etwa in der Annahme, daß der bürgerliche Staat eine bürgerliche Rechtspflege hat, der sozialistische Staat also eine sozialistische Rechtspflege braucht.

Zweifelloso erfaßt man das Wesen sozialistischer Rechtspflege und kommt der begrifflichen Bestimmung näher, wenn ihre objektive Notwendigkeit damit begründet wird, daß sich die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten ihre Rechtspflege schaffen, um ihre Macht durch Anwendung und Verwirklichung des sozialistischen Rechts auszuüben zur Organisierung sozialisti-

scher Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Bürgern, zur Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen, zur Überwindung spontan-anarchischen Verhaltens, zum Schutz der Rechte und Interessen der Bürger, zur Gestaltung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen und zur Abwehr und Zerschlagung konterrevolutionärer Angriffe gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung. Aber auch damit ist die Lösung noch nicht gefunden, denn dadurch werden in erster Linie die Gemeinsamkeiten, die einheitlichen Wirkungsrichtungen des sozialistischen Staates und Rechts ausgedrückt, die die Rechtspflege in sich aufnimmt. Die spezifische Notwendigkeit wird noch nicht erkennbar, die Abgrenzung zu anderen Bereichen staatlicher Machtausübung ist damit noch nicht vollzogen; wobei allerdings die Hervorhebung dieser Gemeinsamkeiten unabdingbares Element des Begriffs der sozialistischen Rechtspflege ist. Es müssen also mit dem widersprüchlichen Prozeß der Rechtsverwirklichung — diese positive Formulierung umfaßt die Einhaltung der Gesetzlichkeit — verbundene materiell-gesellschaftliche Kriterien gefunden werden, die diese spezifische Form staatlicher Leitung erfordern und ihr Tätigwerden auslösen. Dabei besteht die Schwierigkeit, die Aussagen nicht nur auf einzelne Seiten der Rechtspflege, wie etwa die Strafrechtspflege, zu beziehen, sondern die Einheitlichkeit der sozialistischen Rechtspflege zu wahren, die das Bekenntnis zur Komplexität und den Kampf gegen ressortmäßige Enge einschließt.

#### Kriterien der sozialistischen Rechtspflege

Die nachfolgenden Gedanken stellen den Versuch dar, aus diesen Vorgaben einige Kriterien zu formulieren, die die sozialistische Rechtspflege charakterisieren.

1. Einen wesentlichen Ausgangspunkt für die Notwendigkeit und die wesenserfassende Begriffsbestimmung der sozialistischen Rechtspflege bildet die Aufgabe der Diktatur des Proletariats zur Gestaltung der Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Bürgern sowie der Bürger untereinander zu sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen mittels des sozialistischen Rechts. Ein typisches Merkmal sozialistischer Rechtspflege besteht zunächst darin, daß sie nur rechtlich geregelte gesellschaftliche Beziehungen zum Gegenstand hat, die unmittelbar den einzelnen Bürger betreffen und an denen immer zumindest ein Bürger beteiligt ist.

So umfaßt die sozialistische Rechtspflege nicht die Gestaltung der Beziehungen zwischen Staatsorganen und Betrieben oder Gemeinschaften oder zwischen Staatsorganen untereinander. Daher können wir nicht der Auffassung von Herrmann / Schüsseler / Winkler folgen, daß die Regelung wirtschaftsrechtlicher Beziehungen zwischen Betrieben durch die Staatlichen Vertragsgerichte Rechtspflege sei<sup>12</sup>. Richter bezeichnet zu Recht die Tätigkeit der Vertragsgerichte als Wirtschaftsleitung<sup>13</sup>, und Spitzner hebt die Notwendigkeit hervor, diese Abgrenzung nicht zu ignorieren<sup>13</sup>. Auch Fincke weist auf den grundrechtlichen Charakter der Rechtspflege hin und hebt damit die Gestaltung der Beziehungen zwischen Gesellschaft, Staat und Bürgern als Charakteristikum hervor<sup>16</sup>.

<sup>12</sup> Herrmann / Schüsseler / Winkler, „Zu einigen theoretischen Grundfragen der sozialistischen Rechtspflege und ihrer Entwicklung unter den Bedingungen des umfassenden Aufbaus des Sozialismus“, Staat und Recht 1964, Heft 6, S. 1044 ff. (1054).

<sup>13</sup> Richter, „Zum Charakter der Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichts“, Staat und Recht 1964, Heft 12, S. 2100 ff. (2111).

<sup>14</sup> Spitzner, Wirtschaftsverträge — sozialistische Wirtschaftsleitung, Berlin 1963, S. 349 ff.

<sup>15</sup> Fincke, „Die Leitung der Zivilrechtsprechung der Kreisgerichte durch das Bezirksgericht“, NJ 1968 S. 487.

<sup>1</sup>\* Polak, Reden und Aufsätze, a. a. O., S. 662.